

An die Bauaufsichtsbehörde

Behörde (z.B. Bezirksamt Altona)

Amt (z.B. Zentrum für Wirtschaftsförderung und Umwelt)

Abteilung (z.B. Bauprüfung)

Wird von der Behörde ausgefüllt

Geschäftszeichen _____

Eingangsstempel

Anlage Abwasserbeseitigung

Dieser Vordruck ist im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO) mit dem Bauantrag einzureichen (§ 1 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO).

Zum Antrag vom _____

Bauherrin / Bauherr

Name

Vorname

Baugrundstück

Straße, Hausnummer

Angaben zum Baugrundstück

Grundstücksgröße _____ m²

davon bebaute, befestigte Fläche _____ m²

Angaben zum Vorhaben (Nutzung)

ausschließlich Wohnnutzung/Büronutzung

gewerbliche/industrielle Nutzung, Art des Betriebes (Branchenbezeichnung): _____

Hinweis: Sind nachfolgend ausschließlich Tatbestände der grau schraffierten Felder erfüllt, sind keine Bauvorlagen zur Abwasserbeseitigung einzureichen. Andernfalls sind für die unterschiedlichen Rechtsbereiche Bauvorlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) einzureichen.

Anschluss an das öffentliche Sied (§ 7 HmbAbwG)

	Schmutzwasser		Regenwasser		Mischwasser	
	Anzahl	DN	Anzahl	DN	Anzahl	DN
Sielanschluss vorhanden (in Betrieb) ¹						
Sielanschluss vorhanden (Neubau, Wieder-/Inbetriebnahme)						
Sielanschluss herstellen						
Sielanschluss verändern						

Geplante Begrenzung der Einleitmenge für Niederschlagswasser in das öffentliche Sied:

_____ l/s ohne

Geplante Einleitung in das öffentliche Sied (§ 11a HmbAbwG)

genehmigungsfreie Einleitungen

nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser

häusliches Abwasser (Wohnen und ähnliche Nutzungen, wie Büro- und Verwaltungsgebäude)

Niederschlagswasser aus einer Dränage²

mitteilungspflichtige Einleitung (Erläuterungen auf der Rückseite)

genehmigungspflichtige Einleitungen

Niederschlagswasser mit geplanter Einleitungsmengenbegrenzung

Nicht häusliches Abwasser:

aus Gewerbe/Industrie

nachteilig verändertes Niederschlagswasser³

aus Abscheideranlagen für Fette (> NS 10)

Grundwasser aus einer Dränage

aus Abscheideranlagen für Leichtstoffe (> NS 10)

von Schwimmbädern auf Wohngrundstücken

Geplante Einleitung in ein Gewässer (§§ 8, 9 WHG)		
	Gereinigtes Schmutzwasser (z. B. Kleinkläranlage)	Niederschlagswasser
Einleitung in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name des Oberflächengewässers: _____		
Einleitung/Versickerung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwasserbeseitigung im Rahmen der Erschließung (§ 4 Abs. 3 HBauO)		
<input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube (Abfuhr)	Größe _____ m ³	
Baulast für die Abwasserableitung über andere Grundstücke ⁴		
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> ja, beantragt (bitte Nachweis beifügen)	<input type="checkbox"/> ja, eingetragen (bitte Nachweis beifügen)

Datum	Unterschrift Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser oder Fachplanerin/Fachplaner	

Bitte beachten Sie zusätzliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten im Abwasserrecht, z. B.

die vorübergehende Einleitung von Baugrubenwasser. Sie wird im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 Absatz 1 Satz 2 HBauO nicht mehr geprüft. Bei den zuständigen Stellen sind deshalb gesondert zu beantragen:

- Vorübergehende Einleitung in ein öffentliches Siel nach § 11 a HmbAbwG⁵
- Vorübergehende Einleitung in ein Oberflächengewässer nach § 8 WHG⁶
- Vorübergehende Einleitung in das Grundwasser nach § 8 WHG⁷

mitteilungspflichtige Einleitungen: Folgende Einleitungen in das öffentliche Siel sind zusätzlich vor der Einleitung schriftlich der zuständigen Stelle⁸ mitzuteilen (§ 11a Absatz 3a HmbAbwG):

- Amalgamabscheider
- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten bis NS 10
- Abscheideranlagen für Fette bis NS 10
- Abwasser aus Brennwertanlagen 200 kW bis kleiner 1 MW
- Abwasser, das nicht aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung stammt und keiner Behandlung bedarf.

Bitte beachten Sie außerdem:

Der Bebauungsplan kann Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung enthalten. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen.

¹ Wird das Grundstück erstmalig an ein Siel angeschlossen (auch über ein anderes Grundstück, z. B. bei Realteilung von Grundstücken) ist die zweite Zeile „Sielanschluss vorhanden (Neubau, Wieder-/Inbetriebnahme)“ zu verwenden.

² Hierunter ist ausschließlich das in der „ehemaligen“ Baugrube versickernde und sich auf bindigen Bodenschichten stauende Niederschlagswasser zu verstehen.

³ Nachteilig verändertes Niederschlagswasser nach § 11a HmbAbwG liegt in der Regel vor, wenn das Niederschlagswasser vor der Einleitung in das Siel gereinigt werden muss. Die Beurteilung, ob eine Reinigung erforderlich ist, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zum Beispiel nach DWA-M 153 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser).

⁴ Informationen zu Baulasten nach § 4 Abs. 3 HBauO im Flyer <http://www.hamburg.de/contentblob/9307990/8097f7a496589ee15eb5dea49b99c37d/data/baulasten-flyer.pdf>

⁵ Siehe <http://www.hamburg.de/sieleinleitungen/>

⁶ Siehe <https://www.hamburg.de/gewaesser>

⁷ Siehe <https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/abwasser>

⁸ Siehe <http://www.hamburg.de/sieleinleitungen/>